# Gemeinde Großrinderfeld
# Redaktionsstatut
# für das Mitteilungsblatt
# - Amtsblatt der Gemeinde Großrinderfeld -
# vom 06.02.2024

Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich alle Geschlechtsformen mit ein. Auf die Verwendung aller weiteren Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Aufgrund von § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 06.02.2024 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

## § 1
## Allgemeines und Zweckbestimmung

1.1 Die Gemeinde Großrinderfeld gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen sowie zur Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten das **„Mitteilungsblatt der Gemeinde Großrinderfeld“** heraus.
Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.05.2021 durch Bereitstellung im Internet unter www.grossrinderfeld.de, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Gemeinde behält sich vor, öffentliche Bekanntmachungen weiterhin informell im gemeindlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

1.2 Das Mitteilungsblatt gehört nicht der Meinungspresse an und ist keine Tageszeitung.
Das Mitteilungsblatt tritt dabei weder in Konkurrenz zur, noch, an die Stelle der örtlichen Presse, sondern erfüllt einen eigenständigen Informationsauftrag, der sich aus dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung ergibt. Als Kommunikationsmedium zwischen der Gemeinde und ihrer Bevölkerung hat das Mitteilungsblatt das Ziel, die Arbeit der Gemeindeverwaltung und ihrer Entscheidungsträger der Öffentlichkeit zu vermitteln.

1.3 Dem hoheitlichen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Die Beiträge haben sich an das Gebot der Toleranz, Sachlichkeit und Fairness zu halten. Sie dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben. Nicht erlaubt sind insbesondere persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und sonstige Beiträge, die gegen Gesetze verstoßen.

1.4 Das Mitteilungsblatt wird den Haushalten im Gemeindegebiet entgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Druck und die Zustellung sind Sache des beauftragten Verlags.

1.5 Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Gemeinde Großrinderfeld. Die Gesamt- und presserechtliche Verantwortung trägt der Bürgermeister. Eine digitale Ausgabe wird zum kostenfreien Abruf auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt, sowie auf Wunsch per Newsletter versendet.

1.6 Ein Anspruch auf eine Veröffentlichung nichtamtlicher Texte besteht nicht. Über die Veröffentlichung entscheidet der Bürgermeister.

1.7 Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.

1.8 Bei Einreichung von Beiträgen und Bildmaterial sind der jeweilige Verfasser/Fotograf und der/die Einreichende mit vollem Namen und Kontaktdaten anzugeben. Bei der Veröffentlichung von Fotos/Bildern sind Urheberrechte, das Recht am eigenen Bild etc. zu beachten. Der/die Einreichende hat sich zu vergewissern, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Veröffentlichung vorliegen. Die Einreichenden von Beiträgen und Bildmaterial haben die Gemeinde von jedweden Ansprüchen Dritter insbesondere aus dem Urheberrecht freizuhalten.

1.9 Zur Information der Bevölkerung können Fraktionen im Gemeinderat Beiträge nach Maßgabe von § 7 veröffentlichen. Unbeschadet der presserechtlichen Verantwortung gemäß Abs. 5 sind für diese veröffentlichten Beiträge der Fraktionen die angegebenen Verfasser verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

## § 2
## Veranstaltungsanzeigen der ortsansässigen Vereine und Gruppen

Die Vereine und Gruppen der Gemeinde haben die Möglichkeit, bis zu dreimal im Jahr eine Anzeige kostenlos, im hinteren Teil des Mitteilungsblattes zu schalten, die die „normale" Anzeigengröße (9 cm Breite) übersteigt.
Diese Anzeige kann eine viertel oder eine halbe Seite Platz in Anspruch nehmen.
Eine ganze DIN A4 Seite kann ab sofort nur noch einmal pro Jahr abgedruckt werden, sofern dies platztechnisch möglich ist.
Die Entscheidung wie groß die Anzeige letztlich ausfällt, hängt vom Platz in der jeweiligen Ausgabe ab und trifft in letzter Instanz der Bürgermeister.
Falls eine weitere ganzseitige Anzeige gewünscht wird, kann diese bei Bedarf kostenpflichtig über den beauftragten Verlag bestellt werden.

## § 3
## Pfarrbriefe

Die Gemeinde Großrinderfeld druckt in jeder Woche sowohl den evangelischen, als auch den katholischen Pfarrbrief auf den letzten Seiten des Mitteilungsblattes ab. Die Veröffentlichung wird den jeweiligen Pfarrgemeinden in Rechnung gestellt.
Die Gemeinde behält sich vor, Piktogramme und Bilder aus dem Pfarrbrief vor Einfügen ins Mitteilungsblatt zu entfernen, wenn diese aus layout- oder platztechnischen Gründen nicht hineinpassen.

## § 4
## Erscheinungsweise

Das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Großrinderfeld" erscheint wöchentlich, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen wichtigen Gründen keine andere Regelung notwendig wird. Den Erscheinungstag legt der Bürgermeister fest.

## § 5
## Amtliche Bekanntmachungen

5.1 In der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen" werden amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großrinderfeld sowie sonstige Hinweise veröffentlicht. Daneben können sonstige amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Stellen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen haben dabei rein informellen Charakter und entfalten keine rechtliche Wirkung.

5.2 Der nichtamtliche Teil, der sogenannte redaktionelle Teil, informiert über kommunale Themen.

## § 6
## Umfang

Das Mitteilungsblatt umfasst in der Regel 12 DIN A4 Seiten, kann bei Mehrbedarf aber auf die nächsthöhere Seitenanzahl erhöht werden.

## § 7
## Redaktionsschluss

7.1 Redaktionsschluss ist in der Regel wöchentlich am Mittwoch um 8:00 Uhr. Der Bürgermeister kann hiervon Abweichungen festlegen.

7.2 Beiträge, amtlich sowie redaktionell, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

7.3 Alle Beiträge sind dem Bürgermeister digital per E-Mail an redaktion@grossrinderfeld.de als Word-Dokument mit separat abgespeichertem Foto - zur Verfügung zu stellen.

## § 8
## Verbot von Anzeigen und kommerziellen Werbetexten

Anzeigen und Werbetexte werden nur im eigenen Aufgabenbereich veröffentlicht (Stellenanzeigen, Veranstaltungswerbung). Der Vertrieb weiterer Anzeigen und Werbetexte wird dem gewerblichen Medienpartner überlassen.

## § 9
## Beiträge aus dem Gemeinderat

7.1 Fraktionen im Gemeinderat können jeweils einmal im Monat ihre Auffassungen zu kommunalen Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeverwaltung Großrinderfeld mit eigenen Beiträgen darlegen.

7.2 Die Beiträge der Fraktionen sind auf Themen beschränkt, für die der Gemeinderat oder der jeweilige Ausschuss zuständig ist. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen ohne konkreten Bezug zur Gemeinde Großrinderfeld besteht nicht.

7.3 Wahlaufrufe und Wahlwerbung sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Großrinderfeld verstoßen, werden generell nicht veröffentlicht.

7.4 Die inhaltliche Verantwortung für die Beiträge liegt bei den Fraktionen. Dabei sind diese insbesondere zur Einhaltung der presserechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Dies wird durch einen entsprechenden Hinweis deutlich gemacht.

7.5 Für Beiträge stehen den Fraktionen jeweils 1.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zur Verfügung. Die Beiträge der Fraktionen werden ohne orthografische und grammatikalische Überarbeitung zum Abdruck übernommen.

7.6 Den Beiträgen wird zur besseren Übersichtlichkeit jeweils ein Kopffeld mit den Namen der Fraktion voran- und des Verfassers hintangestellt. Bildmaterial wird nicht veröffentlicht.

7.7 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von drei Monaten vor Kommunal- und Parlamentswahlen im Gemeindegebiet ausgeschlossen (Karenzzeit). Maßgebend für die Bemessung der Karenzzeit sind das Erscheinungsdatum der Ausgabe und der Wahltag.

## § 10
## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Redaktionsstatuts unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Statuts im Übrigen unberührt.

## § 11
## Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrags bleibt auch dann unberührt, wenn der Vertrag eine Lücke enthält oder einzelne Bestandteile des Vertrags unwirksam oder rechtswidrig sind oder werden. An die Stelle dieser unwirksamen Regelung tritt dann eine wirksame, die dem Vertragsinhalt und der Bestimmung am nächsten kommt. Eine Lücke wird mit einer wirksamen und sinnhaften Regelung gefüllt.

Großrinderfeld, den 06.02.2024

GEMEINDE GROSSRINDERFELD

Johannes Leibold
Bürgermeister